

FEUERWEHRREGLEMENT

Gültig ab 19. November 1997

Der Gemeinderat von Bergdietikon, gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes¹, beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

Art. 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Art. 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Art. 3

Vertrauensarzt bzw. –ärztin Als Vertrauensarzt bzw. –ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bzw. –ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

Art. 4

Feuerwehrkommission ¹Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
b) ein Mitglied des Gemeinderates;
c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin;
d) Zugführer, Chef Atemschutz, Chef TLF, Materialwart und Adjutant

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Dienstbereitschaft/Zusammenarbeit²

Art. 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen ¹Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, falls auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

¹ SAR 581.100

² Entscheid des Gemeinderates Bergdietikon Nr. 2017-59 vom 10. April 2017

²Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister regelmässig zu kontrollieren. Bei Auffälligkeiten oder Unregelmässigkeiten ist der Feuerwehrkommandant umgehend zu informieren.³

Art. 5^{bis}⁴

Dienstbereitschaft Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 5^{ter}⁵

Alarmierung Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren.

D. Ausrüstung

Art. 6

Ausrüstung ¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Art. 7

Ausbildung ¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³ Entscheid des Gemeinderates Bergdietikon Nr. 2017-59 vom 10. April 2017

⁴ Entscheid des Gemeinderates Bergdietikon Nr. 2017-59 vom 10. April 2017

⁵ Entscheid des Gemeinderates Bergdietikon Nr. 2017-59 vom 10. April 2017

Art. 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

Art. 9

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

Art. 10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Art. 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Art. 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

Art. 13

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Zusatzversicherungen der Gemeinde: Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge deren Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen auf dem direkten Weg entstehen. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute zusätzlich gegen Todesfall, Invalidität und Spitalgeld infolge von Unfällen bei Einsätzen, Übungen und Kursen.

H. Ordnungsbussen

Art. 14

Bussen

¹Die Busse beträgt für:

- das erste Dienstversäumnis ein Übungssold
- das zweite Dienstversäumnis zwei Übungssolde
- das dritte Dienstversäumnis drei Übungssolde
- ab dem vierten jeweils vier Übungssolde

^{1bis}Wer dem Rekrutierungsaufgebot unentschuldigt keine Folge leistet oder ohne triftigen Grund zu spät erscheint, wird mit einem Übungssold gebüsst.⁶

²Ein Dienstversäumnis entsteht, wenn der Dienst unentschuldigt nicht absolviert wird.

³Als Entschuldigung gelten Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie sowie dringende Ortsabwesenheit.

⁴Wiederholtes verspätetes Erscheinen zu den Übungen gilt als unentschuldigte Absenz.

⁵Die Entschuldigung hat vor der Übung schriftlich an das Kommando zu erfolgen.

⁶ Entscheid des Gemeinderates Bergdietikon Nr. 2017-59 vom 10. April 2017

I. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 10. September 1990 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

8962 Bergdietikon, 3. November 1997

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

Pius Achermann

Gemeindeschreiber

Urs Spörri

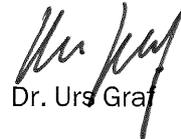
Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt
5000 Aarau, 19. November 1997

Aargauisches Versicherungsamt
Direktor

Dr. Rolf Eichenberger

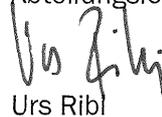
Änderungen vom 10. April 2017 genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
5000 Aarau, **27. April 2017**

Aargauische Gebäudeversicherung
Vorsitzender Geschäftsleitung



Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen



Urs Ribl